

# Mitteilungsblatt

## Amtliches Bekanntmachungsblatt

### des Amtes Oeversee

### und der Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp

Nr.	17	Freitag, 25. September 2020	49. Jahrgang
Seite	Inhalt		
71	Bekanntmachung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tarp		
72	Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Parkplatz Industriestraße“ der Gemeinde Tarp		
74	Bekanntmachung der 6. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 "Schellenpark" der Gemeinde Tarp		
76	Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Reeshoe“ der Gemeinde Sieverstedt		

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Oeversee und den Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp herausgegeben. Es erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davorliegenden Werktag.

Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils im „Flensburger Tageblatt“ sowie im „Flensburg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Oeversee, Tornschauer Str. 3 - 5, 24963 Tarp, Telefon 04638/88-0 zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich gegen Portokosten, zahlbar im Voraus.

Einzelbezug: durch Abholung beim Amt Oeversee oder per E-Mail kostenlos.

Das Amt Oeversee im Internet: [www.amtoeversee.de](http://www.amtoeversee.de)

A M T   O E V E R S E E  
B A U A M T

B e k a n n t m a c h u n g

der Erteilung der Genehmigung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes  
der Gemeinde Tarp

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 09.06.2020 beschlossene 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tarp für das Gebiet nördlich der Versorgungsanlage der Stadtwerke Flensburg, südlich der Landesstraße L15 sowie westlich der Industriestraße auf den Flurstücken 19/6, 31/3 und 30/2 der Flur 007 der Gemarkung Tarp, auf einer Fläche von rund 1 ha, mit Bescheid vom 04.09.2020, Az.: 512.111-59.171 nach § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der Amtsverwaltung Oeversee in Tarp, Tornschauer Str. 3-5, Zimmer 25, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Ergänzend sind diese Dokumente ins Internet eingestellt unter der Adresse [www.amtoeversee.de](http://www.amtoeversee.de).

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Tarp, den 25. September 2020

A M T   O E V E R S E E  
DER AMTSVORSTEHER  
Im Auftrage

gez. (LS)  
Henningsen

**AMT O E V E R S E E  
DER AMTSVORSTEHER**

**B E K A N N T M A C H U N G**

des Beschlusses des

**Bebauungsplanes Nr. 26 „Parkplatz Industriestraße“ der Gemeinde Tarp für das Gebiet nördlich der Versorgungsanlage der Stadtwerke Flensburg, südlich der Landesstraße L15 sowie westlich der Industriestraße auf den Flurstücken 19/6, 31/3 und 30/2 der Flur 007 der Gemarkung Tarp, auf einer Fläche von rund 1 ha.**

Die Gemeindevorstand der Gemeinde Tarp hat in ihrer Sitzung am 09.06.2020 den Bebauungsplan Nr. 26 „Parkplatz Industriestraße“ der Gemeinde Tarp für das Gebiet nördlich der Versorgungsanlage der Stadtwerke Flensburg, südlich der Landesstraße L15 sowie westlich der Industriestraße auf den Flurstücken 19/6, 31/3 und 30/2 der Flur 007 der Gemarkung Tarp, auf einer Fläche von rund 1 ha, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 26.09.2020 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der

**Amtsverwaltung Oeversee in Tarp, Bauamt, Zimmer 25,  
während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr**

einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich werden der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse [www.amtoeversee.de](http://www.amtoeversee.de) eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Tarp, den 25. September 2020

A M T O E V E R S E E  
DER AMTSVORSTEHER  
Im Auftrage

gez. (LS)

Henningsen

**AMT O E V E R S E E  
DER AMTSVORSTEHER**

**B E K A N N T M A C H U N G**

des Beschlusses der

**6. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 "Schellenpark" der Gemeinde Tarp für das Gebiet der beiden Bauplätze 168 und 169 der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Schellenpark“, nördlich des Libellenrings, im nordwestlichen Bereich des Plangebietes der 4. Änderung B-Plan 21.**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tarp hat in ihrer Sitzung am 17.09.2020 die 6. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 "Schellenpark" der Gemeinde Tarp für das Gebiet der beiden Bauplätze 168 und 169 der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Schellenpark“, nördlich des Libellenrings, im nordwestlichen Bereich des Plangebietes der 4. Änderung B-Plan 21, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 26.09.2020 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der

**Amtsverwaltung Oeversee in Tarp, Bauamt, Zimmer 25,  
während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr**

einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich werden der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse [www.amtoeversee.de](http://www.amtoeversee.de) eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Tarp, den 25. September 2020

A M T O E V E R S E E  
DER AMTSVORSTEHER  
Im Auftrage

gez. (LS)

Henningsen

**AMT O E V E R S E E  
DER AMTSVORSTEHER**

**B E K A N N T M A C H U N G**

des Beschlusses der

**2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Reeshoe" der Gemeinde Sieverstedt für das Gebiet der Straße „Reeshoe“, östlich der Straße K44 „Flensburger Straße“ und südlich der Süderstraße, auf einer Fläche von ca. 0,09 ha, am südlichen Rand des Ortsteiles Süderschmedeby der Gemeinde Sieverstedt, innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 3 „Reeshoe“.**

Die Gemeindevorstand der Gemeinde Sieverstedt hat in ihrer Sitzung am 23.09.2020 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Reeshoe" der Gemeinde Sieverstedt für das Gebiet der Straße „Reeshoe“, östlich der Straße K44 „Flensburger Straße“ und südlich der Süderstraße, auf einer Fläche von ca. 0,09 ha, am südlichen Rand des Ortsteiles Süderschmedeby der Gemeinde Sieverstedt, innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 3 „Reeshoe“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 26.09.2020 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der

**Amtsverwaltung Oeversee in Tarp, Bauamt, Zimmer 25,  
während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr**

einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich werden der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse [www.amtoeversee.de](http://www.amtoeversee.de) eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Tarp, den 25. September 2020

A M T O E V E R S E E  
DER AMTSVORSTEHER  
Im Auftrage

gez. (LS)

Henningsen